

Mitteilung des Senats

vom 5. Juni 1930.

Unterhaltung der Wümme auf der Strecke von Hegenbergsschleuse bis zur Franzosenbrücke in Borgfeld.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, Tiefbauausschuß, hat den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den gestellten Anträgen zu, er ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten. Die Finanzdeputation hat Bedenken nicht erhoben.

Bericht.

Anlage.

Die planmäßige Regulierung der Wümme auf der bremischerseits zu unterhaltenden Strecke von der Hegenbergsschleuse bis zur Franzosenbrücke in Borgfeld ist bis auf ein in der Ausführung begriffenes Nadelwehr fertiggestellt worden. Die Wümmegenossenschaft Borgfeld—Oberneuland ist nicht in der Lage, die Unterhaltung der regulierten Wümme aus eigener Kraft wahrzunehmen. Zur Erhaltung der durch die Regulierung geschaffenen Anlagen ist es geboten, daß der bremische Staat die Unterhaltung der bezeichneten Wümmestrecke übernimmt. Der Tiefbauausschuß der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung hat deswegen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bürgerschaft mit der Wümmegenossenschaft Borgfeld—Oberneuland den anliegenden 10jährigen Vertrag abgeschlossen, nach dem der Staat für die Wümmegenossenschaft die Unterhaltung der regulierten Wümmestrecke wahrnimmt und die Genossenschaft zu den Kosten dieser Unterhaltung einen jährlichen Beitrag von 5 *RM* für jedes Hektar des im Genossenschaftsstatut vom 28. Juni 1927 bezeichneten Beteiligungsgebietes leistet. Der jährliche Beitrag der Genossenschaft beträgt hiernach rd. 2800 *RM*; die jährlichen Unterhaltungskosten sind für die ersten Jahre auf 12 000 bis 13 000 *RM* zu veranschlagen; sie werden nach etwa 5 bis 6 Jahren wesentlich geringer werden. Für die ersten Jahre des Vertrages wird der Staat zu den Unterhaltungskosten also etwa 10 000 *RM* beizutragen müssen.

Der Tiefbauausschuß der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung beantragt:

- 1) Genehmigung des mit Vorbehalt abgeschlossenen Vertrages,
- 2) Bewilligung von 10 000 *RM* für den Haushaltsplan 1930 unter Deich- und Wegbauamt II. Sachliche Ausgaben h. Wasserbau 2. Unterhaltung der Wümme auf der Strecke von Hegenbergsschleuse bis zur Franzosenbrücke in Borgfeld.

Die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung,
Tiefbauausschuß.

(gez.) G. Sommer. (gez.) A. Göhe.

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch den Tiefbauausschuß der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung, einerseits und der Wümmegenossenschaft Borgfeld—Oberneuland, vertreten durch ihren Vorstand, andererseits wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bürgerschaft folgender Vertrag betreffend die Unterhaltung der Wümme abgeschlossen.

§ 1.

Der Bremische Staat nimmt für die Wümmegenossenschaft Borgfeld—Oberneuland die Unterhaltung wahr:

- 1) der Wümme auf der Strecke von der Hegenbergschleuse bis zur Franzosenbrücke, soweit bremische Unterhaltungspflicht vorliegt,
- 2) des Großen Grabens an der westlichen Seite der Borgfelder Landstraße von der Warfer Landstraße bis zur Wümme,
- 3) der Verwaltung des Grabens zwischen der Entwässerungsmaschine der Holler Sielacht und der Wümme,
- 4) der Verwaltung des sogen. Deichschlots, soweit er im Beteiligungsgebiet der Wümmegenossenschaft Borgfeld—Oberneuland belegen ist.

§ 2.

Die vom Bremischen Staat für die Wümmegenossenschaft wahrzunehmenden Unterhaltungsarbeiten erstrecken sich auf das Profil der im § 1 unter Nr. 1 und 2 genannten Wasserläufe sowie auf die Verwallungen einschließlich der in die Verwallungen eingebauten Siele der im § 1 unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Wasserläufe. Die Bedienung der Siele in den Verwallungen ist Sache der beteiligten Genossenschaften. Die Wümmegenossenschaft Borgfeld—Oberneuland ist dafür verantwortlich, daß Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung an den Siele und durch die Grasnutzung an den Verwallungen entstehen, beseitigt werden. Kommt die Wümmegenossenschaft Borgfeld—Oberneuland einer diesbezüglichen Aufforderung der Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach, so ist die Deputation berechtigt, die zur Beseitigung der an den Verwallungen entstandenen Schäden erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Wümmegenossenschaft vornehmen zu lassen. Die entstehenden Kosten sind von der Wümmegenossenschaft gesondert zu tragen; sie sollen nicht aus dem in § 3 genannten Beitrag der Genossenschaft bestritten werden.

Die Hegenbergschleuse und die Behrens-Schleuse werden von den beteiligten Bewässerungsgenossenschaften unterhalten; sie sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3.

Die Wümmegenossenschaft Borgfeld—Oberneuland leistet zu den Kosten der Unterhaltung einen jährlichen Beitrag von 5.— RM für jedes ha des im § 1 des Statuts vom 28. Juni 1927 bezeichneten Beteiligungsgebietes. Der Zuschußbetrag soll innerhalb der Vertragsdauer ein fester sein und keine Änderung erfahren, wenn etwa unter Änderung des Statuts das Beteiligungsgebiet größer oder kleiner wird.

§ 4.

Die Vertragsdauer wird auf 10 Jahre festgesetzt und beginnt am 1. April 1930.

Der Beitrag der Wümmegenossenschaft ist alljährlich spätestens am 1. Oktober zu zahlen, erstmalig am 1. Oktober 1930.

§ 5.

Wenn nach Ablauf der 10jährigen Vertragsdauer der von der Wümmegenossenschaft nach § 4 während der Vertragsdauer insgesamt geleistete Zuschußbetrag die tatsächlichen, nach § 1 vom Staat geleisteten Ausgaben für die Unterhaltung übersteigt, so zahlt der Staat den überschießenden Betrag an die Wümmegenossenschaft zurück.

§ 6.

Innerhalb der Vertragsdauer soll jährlich im Laufe des Monats April und im Laufe des Monats November je eine gemeinsame Besichtigung der im § 1 bezeichneten Wasserläufe vorgenommen werden. Die Einladung hierzu ergeht staatsseitig.

Bremen, den 9. Mai 1930

Die Wümmegenossenschaft
Borgfeld—Oberneuland

(gez.) Joh. Garbade, Vorſitzer,
(gez.) L. Silken, Beſitzer.

Die Deputation für Bauwesen und
Stadterweiterung, Tiefbauauschuß.

(gez.) Thalenhorst. (gez.) A. Göke.

§ 1.

Wenn nach Ablauf der 10jährigen Vertragsdauer der von der Wohnungsgenossenschaft nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1927 abgeschlossene Mietvertrag nicht verlängert wird, so ist der Vertrag für die Dauer von 10 Jahren zu verlängern. Die Wohnungsgenossenschaft ist verpflichtet, die Wohnung zu demselben Preise zu vermieten, wie sie zu dem Zeitpunkt der Verlängerung zu demselben Preise vermietet wurde.

§ 2.

Innerhalb der Vertragsdauer soll jährlich im Laufe des Monats April und im Laufe des Monats September eine gemeinsame Revision der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1927 vorgesehenen Verhältnisse stattfinden. Die Wohnungsgenossenschaft ist verpflichtet, die Revision zu demselben Preise zu veranstalten, wie sie zu dem Zeitpunkt der Revision zu demselben Preise veranstaltet wurde.

§ 3. (1) (2) (3) (4) (5) (6) (7) (8) (9) (10)

Die Wohnungsgenossenschaft ist verpflichtet, die Wohnung zu demselben Preise zu vermieten, wie sie zu dem Zeitpunkt der Verlängerung zu demselben Preise vermietet wurde. Die Wohnungsgenossenschaft ist verpflichtet, die Wohnung zu demselben Preise zu vermieten, wie sie zu dem Zeitpunkt der Verlängerung zu demselben Preise vermietet wurde. Die Wohnungsgenossenschaft ist verpflichtet, die Wohnung zu demselben Preise zu vermieten, wie sie zu dem Zeitpunkt der Verlängerung zu demselben Preise vermietet wurde.

§ 4.

Die vom Vermietungszustand für die Wohnungsgenossenschaft nachstehenden Unterhaltungsarbeiten sind auf das Profil der im § 1 unter Nr. 1 und 2 genannten Wasserleitung sowie auf die Verwaltungen der in die Verwaltungen eingetragenen Wasserleitung zu übertragen. Die Wohnungsgenossenschaft ist verpflichtet, die Wohnung zu demselben Preise zu vermieten, wie sie zu dem Zeitpunkt der Verlängerung zu demselben Preise vermietet wurde. Die Wohnungsgenossenschaft ist verpflichtet, die Wohnung zu demselben Preise zu vermieten, wie sie zu dem Zeitpunkt der Verlängerung zu demselben Preise vermietet wurde. Die Wohnungsgenossenschaft ist verpflichtet, die Wohnung zu demselben Preise zu vermieten, wie sie zu dem Zeitpunkt der Verlängerung zu demselben Preise vermietet wurde.

Die Reparaturkosten und die Kosten der Instandhaltung der Wohnungsgenossenschaft sind auf das Profil der im § 1 unter Nr. 1 und 2 genannten Wasserleitung zu übertragen. Die Wohnungsgenossenschaft ist verpflichtet, die Wohnung zu demselben Preise zu vermieten, wie sie zu dem Zeitpunkt der Verlängerung zu demselben Preise vermietet wurde.

§ 5.

Die Wohnungsgenossenschaft ist verpflichtet, die Wohnung zu demselben Preise zu vermieten, wie sie zu dem Zeitpunkt der Verlängerung zu demselben Preise vermietet wurde. Die Wohnungsgenossenschaft ist verpflichtet, die Wohnung zu demselben Preise zu vermieten, wie sie zu dem Zeitpunkt der Verlängerung zu demselben Preise vermietet wurde. Die Wohnungsgenossenschaft ist verpflichtet, die Wohnung zu demselben Preise zu vermieten, wie sie zu dem Zeitpunkt der Verlängerung zu demselben Preise vermietet wurde.

§ 6.

Die Vertragsdauer wird auf 10 Jahre festgesetzt und beginnt am 1. Juni 1927. Der Vertrag ist für die Dauer von 10 Jahren zu verlängern. Die Wohnungsgenossenschaft ist verpflichtet, die Wohnung zu demselben Preise zu vermieten, wie sie zu dem Zeitpunkt der Verlängerung zu demselben Preise vermietet wurde.